Amt für Umwelt- und Naturschutz
- Untere Naturschutzbehörde -
60/2 - S - Ø - 57/92 - Klu

Bad Homburg, den 13.04.1992

S A C H S T A N D S B E R I C H T

Kommerzielles Pilzesammeln;
Protokoll der 17. Sitzung des Ausschusses für Umwelt am 01.04.1992, TOP 3 (2).
Nachfrage des Abg. Gönsch (SPD) zu Antrag V KT-Nr. 553 der F.D.P.-Fraktion vom 17.02.1992

A Grundlagen

Zur rechtlichen Absicherung ist es erheblich, ob die geltenden Schutzbestimmungen auf Pilze anwendbar sind.

1. Pilze als Pflanzen

Hierfür ist von Bedeutung, ob (quod erit demonstandum) Pilze als Pflanzen gelten können, weil die Artenschutzregelungen sich nicht direkt auf Pilze, sondern zumeist auf Pflanzen und Tiere beziehen. Die Zuordnung von Pilzen zu den Tieren wird nicht intendiert, obwohl eine Prüfung der Zuordnung nicht ohne wissenschaftliche Grundlage wäre.

Im folgenden werden Pilze den Pflanzen zugeordnet,

- obwohl sie botanisch keine Pflanzen sind,
- obwohl keine Positivdefinition in den gesetzlichen Regelungen festzustellen ist, die expressis verbis Pilze den Pflanzen zuordnet,
- weil aber nach der klassischen Auffassung Pilze dem "regium plantarum" (Fauna = "regium animalis") zuzuordnen sind,
- weil aber Pilze in Ausnahmeregelungen aufgenommen sind, die von gesetzlichen Bestimmungen (Verboten) befreien, die sich wiederum zwar auf Pflanzen, nicht aber ausdrücklich auf Pilze beziehen.

Die klassische Auffassung ist hierbei das wesentliche Kriterium, da die Ausnahme von bestimmten Pilzen von bestimmten Verbotsregelungen nicht zwingend im Umkehrschluß dazu führt, daß andere nicht in den Ausnahmeregelungen angeführte Pilzarten einem auf Pflanzen abgestellten Verbot unterliegen müßten.

2. Artenschutz für Pilze

Im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Pflanzen, wildlebende, durch Anbau gewonnene sowie tote Pflanzen wildlebender Arten, sowie Samen, Früchte und sonstige Entwicklungsformen von Pflanzen wildlebender Arten. Als Pflanzen gelten auch ohne weiteres erkennbare Teile von Pflanzen wildlebender Arten sowie ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse. Im vorgenannten Sinne gelten auch Pilze als Pflanzen.

Die Vorschriften des Artenschutzes dienen im vorliegenden Fall dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Pilzarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt (Artenschutz). Der Artenschutz umfaßt insbesondere den Schutz der Pilze und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Pilzarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.

Für die Abgrenzung einer Pilzart ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend. Die Art schließt alle untergeordneten Ordnungsstufen der biologischen Systematik ein.

Heimisch im Sinne dieses Abschnittes ist eine wildlebende Pilzart, die ihr Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise im Geltungsbereich des Bundesnaturschutzgesetzes hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder auf natürliche Weise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ausdehnt.

Als heimisch gilt eine Pilzart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluß eingebürgerte Pilze der betreffenden Art im Geltungsbereich dieses Gesetzes in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten.

Eine Population ist die sich selbst erhaltende Gemeinschaft wildlebender Pilze einer bestimmten Art innerhalb eines bestimmten Raumes.

3. Länderkompetenz

Die Länder treffen geeignete Maßnahmen zur Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes bedeutsamen Population, Lebensgemeinschaften und Biotope wildlebender Pilzarten, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten Arten und zur Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen und zu deren Verwirklichung.

4. Verbote

Es ist verboten, ohne vernünftigen Grund wildlebende Pilze von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten und ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Pilzarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Gebietsfremde Pilze wildlebender und nicht wildlebender Arten dürfen nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Pilzen

in der Land- und Forstwirtschaft. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wildlebender Pilzarten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist.

5. Entnahme von Pilzen aus der Natur

Die Länder können weitere Vorschriften erlassen; sie können insbesondere die Voraussetzungen bestimmen, unter denen die Entnahme von Pilzen wildlebender nicht besonders geschützter Arten aus der Natur zulässig ist.

Der Nachweis, daß Pilze der besonders geschützten Arten nicht der freien Natur entnommen worden sind oder daß bei Inkrafttreten des HENatG rechtmäßiger Besitz bestand, obliegt dem Besitzer. Pilze, für die dieser Nachweis nicht erbracht wird, können eingezogen werden.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrat bestimmte wildlebende Pilzarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit dies wegen der Gefährdung des Bestandes heimischer Arten durch den menschlichen Zugriff im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder wegen der Verwechselungsgefahr mit solchen gefährdeten Arten oder wegen der Gefährdung des Bestandes nichtheimischer Arten oder Populationen durch den internationalen Handel oder wegen der Verwechselungsgefahr mit solchen Arten erforderlich ist (besonders geschützte Arten).
Besonders geschützte Arten, die vom Aussterben bedroht sind, sind in der Rechtsverordnung als solche zu bezeichnen (vom Aussterben bedrohte Arten). In Rechtsverordnungen können bestimmte besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie durch Anbau gewonnene Pflanzen bestimmter besonders geschützter Arten und aus Pflanzen solcher Arten gewonnene Erzeugnisse von Verboten der §§ 20 f und 21 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz ausgenommen werden, soweit der Schutzzweck dadurch nicht gefährdet wird.

6. Besonders geschützte Arten

Insgesamt als besonders geschützt gelten folgende Pilze:

Albatrellus spp.	Schaf-Porling, Semmel-Porling - alle heimische Arten
Amanita caesarea (Scop.ex.Fr.) Pers.ex Schw.	Kaiserling
Boletus aereus Bull.exFr.	Weißer Bronze-Röhrling
Boetus appendiculatus Schff.exFr.	Gelber Bronze-Röhrling
Boletus edulis Bull.exFr.	Steinpilz
Boletus fechtneri Vel.	Sommerröhrling
Boletus regius Krbh.	Echter Königs-Röhrling
Boletus speciosus Frost	Blauer Königs-Röhrling
Cantharellus spp.	Pfifferling - alle heimische Arten
Gomphus clavatus (Pers.exFr.)S.F.Gray	Schweinsohr
Gyrodon lividus (Bull.exFr.) Sacc.	Erlen-Grübling
Hygrocybe spp.	Saftlinge - alle heimische Arten

Hygrophorus marzuolus (Fr.)Bres.	März-Schneckling
Lactarius volemus Fr.	Brätling
Leccinum spp.	Birkenpilze und Rotkappen - alle heimische Arten
Morchella spp.	Morchel - alle heimische Arten
Tricholoma flavovirens (Pers.exFr.) Lund & Nannf.	Grünling
Tube.spp.	Trüffel - alle heimische Arten

Nicht abschließend gelöst ist das Problem der Eigenbedarfsdefinition. Zum einen ist nach allgemeinem Verständnis zum Eigenbedarf eines Sammlers auch der einer dazugehörenden Familie zu zählen. Zum anderen ist der Eigenbedarf an der ernährungsbiologischen Verträglichkeit zu orientieren (z.B. Knollenblätterpilz (Amanita virosa) = 0 g, Champignon (Agaricus ssp.) > 500 g).

Das Verbot, wildlebende Pflanzen aus der Natur zu entnehmen gilt laut § 2 der Bundesartenschutzverordnung nicht für Pilze der nachstehend aufgeführten Arten, soweit sie in geringen Mengen für den eigenen Bedarf der Natur entnommen werden:

Boletus edulis	Steinpilz
Cantharellus spp.	Pfifferlinge - alle heimische Arten
Gomphus clavatus	Schweinsohr
Lactarius volemus	Brätling
Leccinum spp.	Birkenpilze und Rotkappen - alle heimische Arten
Morchella spp.	Morcheln - alle heimische Arten

Das gewerbsmäßige Sammeln, Be- oder Verarbeiten wildwachsender Pilze bedarf der Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

- die Art nicht besonders geschützt ist;
- durch Sammeln, Be- oder Verarbeiten der Bestand der Art oder der Naturhaushalt nicht beeinträchtigt werden;
- eine wesentliche oder nachhaltige Änderung des Verbreitungsgebietes oder der Häufigkeit nicht zu erwarten ist.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Solche Genehmigungen wurden von der Oberen Naturschutzbehörde (RP Darmstadt) in den letzten Jahren nicht erteilt.

7. Handel mit geschützten Arten

Wer gewerbsmäßig Pilze der besonders geschützen Arten erwirbt, be- oder verarbeitet oder in den Verkehr bringt,

hat ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch mit täglicher Eintragung zu führen.

Bei der Abgabe von Teilen oder Erzeugnissen im Einzelhandel brauchen Name und Anschrift des Empfängers nur angegeben zu werden, wenn der Verkaufspreis der Teile oder Erzeugnisse über 500 Deutsche Mark beträgt; sind die Teile oder Erzeugnisse mit anderen Materialien fest verbunden, so ist der auf die Teile und Erzeugnisse entfallende Anteil am Verkaufswert maßgebend. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann, sofern Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen,

Betriebe für von ihnen durch Anbau gewonnene Pilze von der Verpflichtung zur Buchführung (Aufnahme, Auslieferung) befreien

und weitere Ausnahmen hiervon zulassen, soweit durch gleichwertige Vorkehrungen eine ausreichende Überwachung sichergestellt ist.

Die Buchführungspflicht gilt gleichermaßen nicht für

Pilze der in 6, 3. Absatz aufgeführten Arten,

durch Anbau gewonnene Pilze der in Anlage 5 Teil 2 zur BundesartenschutzVO aufgeführten Arten,

durch Anbau gewonnene Pilze, die nachweislich aus einem gärtnerischen Betrieb stammen, der von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für diese Pilze von der Verpflichtung zur Buchführung befreit worden ist.

Alle Eintragungen in das Buch sind in dauerhafter Form vorzunehmen; die §§ 239 und 261 des Handelsgesetzbuches gelten sinngemäß.

Die Bücher mit den Belegen sind den in § 21 c des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmten Behörden sowie anderen, nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die Bücher mit den Belegen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr gemacht worden ist.

B <u>Vorgehen der Unteren Naturschutzbehörde im Jahre 1991</u>

1. Es gab aus klimatischen Gründen kaum Pilze (Sporenträger), ausgenommen 2. Oktoberwoche (vor allem Waldchampignon (Agaricus silvestris), Wiesenchampignon (Agaricus campestris)).

   Aus besagtem Grunde war kein wesentlicher Handlungsbedarf gegeben.

C. <u>Vorgehen der Unteren Naturschutzbehörde 1992</u>

1. Bei Verstößen gegen die Verbote der Naturentnahme, der Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverbote wird gegen den "Gelegenheitssammler für gewerbliche Zwecke" wegen Verstoßes gegen den § 30 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG

im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens vorzugehen sein. Beim gewerblichen Sammeln ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 30 a Abs. 1 BNatSchG vorliegen. Bei dem Verdacht einer vorsätzlichen gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Handlung ist dann ein Strafverfahren einzuleiten.

Hierzu ist jedoch anzumerken, daß vor Ort eine Beweisführung nicht möglich ist, da Angaben von Pilzsammlern, sie sammelten zum eigenen Verbrauch, nicht widerlegbar sind, weil ein späteres Tun betreffend. Eine Verfolgung einzelner Sammler durch Personal der Unteren Naturschutzbehörde bis zum Ort biologischer oder kommerzieller Verwertung zwecks naturschutzrechtlich finaler Qualifizierung der Pilzverwendung als kommerziell oder als an eigenbedarfsbezogenen Degustationszielen orientiert, ist inopportun.

Hierzu wäre die Untere Naturschutzbehörde auch personell nicht in der Lage, durch die Größe des Kreises wäre selbst bei einer größeren Personaldichte die "Trefferquote" unbeschadet der anderen bereits genannten Probleme außerordentlich gering.

2. Auf Inserate hin, die zum kommerziellen Pilzesammeln aufrufen, wird schwerpunktmäßig beim Inserenten nachgeforscht. werden.

3. Weitere Möglichkeiten der Vorbeugung sind:

Pressemitteilungen über die Existenz des § 22 Abs. 3 HENatG, der kommerzielles Pilzesammeln genehmigungspflichtig macht und darüber, daß Verstöße gegen die Genehmigungspflicht eine Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 43 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes darstellen.

Die Möglichkeit, im Einzelhandel oder auf Wochenmärkten oder in der Gastronomie nach zu kommerziellen Zwecken illegal gesammelten Pilzen zu fahnden. Diese Methode ist jedoch rein theoretischer Natur, da eine Markierungspflicht der Pilze nicht besteht. Die Wirkungslosigkeit derartiger Verfahren wird auch durch die Obere Naturschutzbehörde bestätigt.

D <u>Ergänzend:</u>

Hinweise, wie man ohne Schaden anzurichten, Pilze sammelt, können generell zur Schadensminderung beitragen, sei der Schaden eigenbedarfsorientiert oder kommerziellen Ursprungs. Die Untere Naturschutzbehörde sieht sich in der Lage, hier ein entsprechendes Merkblatt mit jenen Organisationen zusammen zu erstellen, die dies schon seit vielen Jahren tun. Unmittelbares Handeln vor Ort hat kaum Aussicht auf Erfolg; die hierfür ausschlaggebenden Gründe sind bereits genannt.

Inwieweit Pilzberatungsstellen geraten werden sollte, ihre Tätigkeit aufzugeben, weil sie dazu beitragen, daß im Vertrauen auf diese Stellen mehr unbekanntes Material als nötig gesammelt wird, ist angesichts der nicht naturschutzrechtlich zu beurteilenden Gesundheitsschadensverhütung durch diese Stellen fragwürdig.

E Maßnahmen anderer Stellen

Die überörtliche Presse wird vom HMLWLFN* informiert. Die Regierungspräsidien sind aufgefordert, bei eventuellen Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Sammeln von Pilzen für gewerbliche Zwecke nach § 2 Abs. 2 BArtSchVO die Prüfung nicht auf den gesetzlichen Ausschließungstatbestand der Artgefährdung zu beschränken. In das durch die "kann-Vorschrift" gegebene Ermessen sind auch zu befürchtende Folgeschäden und andere nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft einzubeziehen.

Die Forstbetriebsbeamten sollen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches auf die Einhaltung der Vorschriften achten und ggf. - bei begründetem Verdacht einer Straftat - in Zusammenarbeit mit den örtliche Polizeidienststellen eine Beweissicherung durchführen und ein Strafverfahren einleiten.

F Zusammenfassend:

Zu verhindern ist nur das illegale kommerzielle Pilzesammeln, nicht jedoch das kommerzielle Pilzesammeln generell. Die entsprechenden gesetzlichen Regularien sind nur begrenzt in die Praxis übertragbar.

(Tilman Kluge)

*) Hessischer Minister für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten

1. LSVO "Taunus" Zusammenfassung der einzelnen Änderungsverordnungen zu einer aktuellen Textfassung d. d. Amt für Umwelt- und Naturschutz Jan/92

2. Auszug aus Mainczyk, Kommentar zum Baugesetzbuch (BauGB) Stuttgart 1987